

Protokoll 2

über die nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossenen Waren¹

Die folgenden Waren der Kapitel 25 bis 97 des HS sind vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen:

HS-Position	Warenbezeichnung
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: - Eialbumin: ex 11 - getrocknet, ausgenommen ungeniessbares oder ungeniessbar gemachtes ex 19 - anderes Eialbumin, ausgenommen ungeniessbares oder ungeniessbar gemachtes ex 20 - Milchalbumin (Lactalbumin), einschliesslich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, ausgenommen ungeniessbare oder ungeniessbar gemachte
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: - technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: ex 11 - Stearinsäure zu Futterzwecken ex 12 - Ölsäure zu Futterzwecken ex 13 - Tallölfettsäuren zu Futterzwecken ex 19 - andere zu Futterzwecken ex 70 - technische Fettalkohole zu Futterzwecken

1 Protokoll 2 abgeändert durch [LGBL 2002 Nr. 32](#).